

Bezirksregierung, 50606 Köln  
Bergischer Abfall-  
wirtschaftsverband  
Braunwerth 1-3  
51766 Engelskirchen

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Auskunft erteilt:  
**Herr Dr. Welling**  
**Frau Scheid**  
**matthias.welling@bezreg-koeln.nrw.de**  
Zimmer: **K 137**  
Durchwahl: (0221) 147 - **3677 3454**  
Telefax: (0221) 147 - **2469**  
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):  
**52.21.05.08(7.6)4-We**

Datum: 22.09.2005

**Abfallwirtschaft; Deponie Lüderich**

hier: Ablagerung von geogen belasteten Böden  
Bezug: -Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom  
26.08.1996, Az. 66.60.36.1/96 in der derzeit geltenden Fassung  
-Antrag vom 01.06.2005, Az. lw-so-KS geogen-EDL-ch-221-2005  
-Antragsergänzung vom 29.06.2005, Az. so-EDL\_geogen  
-Anhörung vom 06.09.2005, Az. w. o.  
-Stellungnahme per @-mail vom 20.09.2005

**Änderungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

1. Auf Ihren Antrag vom 01.06.2005 genehmige ich Ihnen gem. § 31 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. Jahrgang 1994, Teil I, Nr. 66, S. 2705-2728) und § 6 Abs. 4 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung (Deponieverordnung) vom 24.07.2002 (BGBl. Jahrgang 2002, Teil I, Nr. 52, S. 2807)

1/10

**Sprechzeiten:**

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-0  
**E-Mail:** [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)  
**Internet:** <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

**Zu erreichen mit:** **Überweisungen an LK Köln:**  
DB bis Köln Hbf Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
U-Bahn Linien BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
3,4,5,16,18,19 WestLB, Düsseldorf  
bis Appellhofplatz bis Appellhofplatz BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

i.V.m Ziffer 30.1.21.2 Nr. 2. der Dritten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 21.03.2000 (GV. NRW S. 364 / SGV Nr. 282) und § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz vom 10.07.1962 (GV NRW S. 421), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung die Ablagerung von geogen belasteten Böden auf der Deponie Lüderich bei Einhaltung gemäß den in Ziffer III. festgelegten Nebenbestimmungen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

750,- \_

(in Worten: siebenhundertundfünfzig Euro)

erhoben.

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Benutzung des beigefügten Überweisungsträgers auf eines der u.a. Konten der Regierungshauptkasse zu überweisen.

## II. Planunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Ihr Inhalt ist zu beachten, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. etwas anderes angeordnet wird:

Planunterlagen zum Bescheid vom 22.09.2005

### Nr.

Antrag vom 01.06.2005, Az. lw-so-KS geogen-EDL-ch-221-2005

1. Angaben zum Antrag gem. § 20 DepV
2. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
3. Antragsergänzung vom 29.06.2005, Az. so-EDL\_geogen
4. Antragsergänzung per @-mail vom 29.07.2005

## III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung vom 26.08.1996 in der derzeit geltenden Fassung wird gem. § 32 Absatz 4 Satz 1 KrW-/AbfG um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

## 1. Ablagerung von geogen belasteten Böden

### 1.1 Abfallarten

Die Ablagerung von geogen belasteten Böden ist beschränkt auf die Abfallart:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

### 1.3 Herkunft

Die Annahme von geogen belasteten Böden ist beschränkt auf das „Bensberger Erzrevier“ gem. der digitalen Bodenbelastungskarte des Rheinisch-Bergischen Kreises.

### 1.4 Vornutzung

Eine Annahme ist **nicht zulässig** aus Baumaßnahmen von Standorten mit antropogener Verunreinigung durch gewerbliche oder industrielle Vornutzung.

### 1.5 Deponierungsort

Eine Deponierung von geogen belasteten Böden ist **nur** in einem Monodeponieabschnitt gem. § 2 Nr. 23 der Deponieverordnung zulässig. Die Einrichtung von Monodeponieabschnitten ist mit dem Staatlichen Umweltamt Köln und der Bezirksregierung Köln abzustimmen.

#### **IV. Hinweise:**

1. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.
2. Auf die Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) weise ich hin.
3. Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (Gefährdungsbeurteilung) hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.  
Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen sowie die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten und vor der Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. (§ 7 Gefahrstoffverordnung)

#### **V. Begründung**

Mit Schreiben vom 01.06.2005 beantragten Sie Ausnahmen von den Regelanforderungen der Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung –DepV- vom 24.07.2002, BGBl I S. 2807) bei der Ablagerung von geogen belasteten Böden. Die geogenen Belastungen im „Bensberger Erzrevier“ bestehen aus den Schwermetallen Zink, Cadmium, Arsen, Nickel und untergeordnet Quecksilber.

Gemäß den Ausnahmemöglichkeiten in § 6 Abs. 4 DepV kann die Ablagerung von spezifischen Massenabfällen auch bei einer Überschreitung von einzelnen Zuordnungswerten für die jeweilige Deponieklasse in Anhang 3 der DepV zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass das Wohl der Allgemeinheit gemessen an

den Anforderungen der Deponieverordnung und der Abfallablagerungsverordnung nicht negativ beeinträchtigt wird.

Die beantragten Änderungen unterliegen dem abfallrechtlichen Zulassungsvorbehalt i. S. des § 31 Abs.2 KrW-/AbfG.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.21.2 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 21.03.2000 i.V.m. § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz vom 10.07.1962 (GV NW S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 KrW-/AbfG auf Antrag oder von Amts wegen unter den Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 VwVfG für die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, ist zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3 e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der Depositionierung in einem Monobereich, der Lage der Deponie in einem stillgelegten Erzbergwerk und der dadurch schon vorhandenen geogenen Belastung, sind durch die Ablagerung von vergleichbar belasteten Böden aus der Umgebung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Dieses Ergebnis wurde gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung und der Abfallablagerungsverordnung – wird durch diese Genehmigung nicht beeinträchtigt. Durch die in den Verordnungen festgelegten deponieklassenspezifischen Zuordnungswerte soll sichergestellt werden, dass durch die Deponie keine unzulässige Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter erfolgt. Mit dieser Genehmigung werden Ausnahmen von diesen Zuordnungswerten für natürlich vorkommende Böden zugelassen.

Durch die Beschränkung in dieser Genehmigung auf die Deponierung von lokaltypischen geogenen Belastungen, erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung und die Schadstoffsituation am Deponiestandort wird nicht nachteilig verändert. Dies entspricht auch den Vorgaben in § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt, da die festgelegten Zuordnungswerte eingehalten werden.

Es besteht insofern bereits nicht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Rechten Dritter.

Die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 Ziffer 1 a) und b) VwVfG und § 31 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG waren somit erfüllt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden beteiligt:

- ★ der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
- ★ der Bürgermeister der Stadt Overath
- ★ das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Köln
- ★ das Staatliche Umweltamt Köln

Die beteiligten Behörden haben nach Prüfung der Antragsunterlagen gegen das von Ihnen beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben bzw. dem Vorhaben unter Vorschlag von Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt, die in diesen Änderungsbescheid aufgenommen wurden.

Gemäß den Vorgaben in § 6 Abs. 4 der Deponieverordnung wurde in Nebenbestimmung Nr. 1.5 festgelegt, dass eine Ablagerung nur in Monodeponieabschnitten erfolgen darf.

Ein Versagungsgrund nach § 32 Absatz 1 und 2 KrW-/AbfG liegt für die Erteilung der Plangenehmigung nicht vor.

Diesen Bescheid erhielten Sie am 06.09.2005 zur Anhörung. Hierzu nahmen Sie mit @-mail vom 20.09.2005 Stellung. Ein redaktioneller Änderungswunsch in Nebenbestimmung Nr. 1.4 wurde berücksichtigt. Weitere Einwände oder Änderungswünsche äußerten Sie nicht.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir unter der o.a. Anschrift einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## **VII. Gebührenentscheidung**

Die Verwaltungsgebühr für diesen Änderungsbescheid wird gemäß §§ 1, 2, 9, 11 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S.524) in Verbindung

mit Tarifstelle 28.2.1.15 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Avw-GebO) vom 03. Juli 2001 (SGV NW 2011), in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt auf

750,-- €

(in Worten: siebenhundertfünfzig Euro).

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Benutzung des beigefügten Überweisungsträgers auf eines der v. g. Konten der Landeskasse zu überweisen.

#### **VIII. Begründung:**

Nach Tarifstelle 28.2.1.15 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Deponie 0,6 bis 1,1 % der Kosten der Änderung, mindestens jedoch 750,-- €.

Da mit dieser Änderung keine Herstellungskosten verbunden sind, war die Mindestgebühr festzusetzen.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Gebührenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir unter der o.g. Adresse einzulegen. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## Hinweis

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle eines Widerspruchs innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Welling)